

Eine zweite Möglichkeit bestünde darin, eine notfalls amtswegige Berichtigung des Rubrums vorzunehmen.⁷¹ Das Gericht bezöge in diesem Szenario den Standpunkt, dass zwar *ab initio* für oder gegen die eigentlichen Rechtssubjekte, etwa die *general partners* als Streitgenossen, prozessiert worden sei, dass diese jedoch mit dem falschen Namen, nämlich nicht mit ihren eigenen, sondern mit dem *firm-name* der ELP bezeichnet worden seien. Ein solches Vorgehen würde jedoch der objektiven Bezeichnungsfunktion dieses *firm-name* nicht gerecht, weil so verschleiert bliebe, dass die Klage nicht nur subjektiv auf die *general partners*, sondern zugleich objektiv auf das spezifische ELP-Vermögen zu beziehen ist.

Deshalb ist die dritte Option vorzugswürdig, auch das zivilprozessuale Handeln unter nicht rechtsfähigem Namen als Teil der personalstatutgemäßen Namensführung anzusehen. Dies hat den wesentlichen Effekt, dass ein aus dem Verfahren hervorgehendes Urteil im Ausland, insbesondere in der Heimatjurisdiktion eines Gebildes – in diesem Fall: auf den Cayman Islands –, bruchlos anerkannt und vollstreckt werden kann. Darin zeigt sich zugleich kehreseitig ein Nachteil der verbreiteten Praxis, auch solche Gebilde, die nach ihrem Personalstatut nicht rechts- und parteifähig sind, künstlich zu parteifähigen Subjekten zu erklären.⁷² Ein aus-

ländisches objektives Rechtsgebilde, das nach seiner Heimatjurisdiktion gerade kein rechts- oder parteifähiges Rechtssubjekt darstellt, bekäme Steine statt Brot, wenn man es über kollisions- oder sachrechtliche Verrenkungen unter Inkaufnahme einer gespaltenen Rechtslage für die Zwecke eines hiesigen Zivilverfahrens zu einem solchen erklärte.



Professor Dr. Chris Thomale, LL.M. (Yale)

Nach dem Studium der Rechtswissenschaften und der Philosophie in Heidelberg, Cambridge und Genf wurde er 2011 an der FU Berlin promoviert. 2014 erwarb er den Magister Juris der Yale Law School. 2017 erfolgte die Habilitation an der Universität Heidelberg. Nach Gastprofessuren u. a. in Rio de Janeiro, Toulouse und Taipei ist er seit 2020 Inhaber des Lehrstuhls für Internationales Unternehmens- und Wirtschaftsrecht an der Universität Wien sowie des Lehrstuhls für Rechtsvergleichung an der Universität Roma Tre.

bleibt hier der Rechtsirrtum über die Frage, ob die formal bezeichnete Entität selbst Rechtssträger ist, wie jeder Rechtsirrtum unbeachtlich.

71 Es stellt keinen Mangel der Parteifähigkeit dar, wenn sich aus dem Klagevorbringen eindeutig und klar ergibt, gegen wen die Klage gerichtet ist und lediglich die Parteienbezeichnung unrichtig gewählt wurde. Auch hier gilt: *Falsa demonstratio non nocet*.

72 Siehe oben unter I.

Dr. Roland Mörsdorf, Rechtsanwalt/Advokat, Oslo

Kompetenzen und Haftung in der norwegischen GmbH

Norwegen ist nicht nur ein wichtiger Erdgaslieferant für Deutschland, sondern auch ein wirtschaftlich interessanter Markt für deutsche Unternehmen. Unternehmen, die sich in Norwegen nicht über Handelsvertreter oder andere Vertriebsstrukturen, sondern unmittelbar selbst mit einer eigenen Tochtergesellschaft engagieren wollen, können eine Gesellschaft erwerben oder gründen und deren Geschäftsführung mit eigenen Vertretern besetzen. Dabei stellt sich die Frage nach den Kompetenzen und nach der Haftung der Geschäftsführung und der Gesellschafter. Diese Thematik soll in diesem Beitrag behandelt werden.

I. Einleitung

Gesellschaften sind in Norwegen in aller Regel als Kapitalgesellschaft in Form der norwegischen GmbH (*Aksjeselskap/AS*) organisiert, die sich mit der deutschen GmbH vergleichen lässt.¹ Wenn man in den norwegischen Markt einsteigt, kommt daher in aller Regel der Erwerb von Geschäftsanteilen an einer existierenden AS, die bereits unternehmerisch tätig ist,² oder die Gründung einer neuen AS in Betracht. Alternativ zur Gründung einer neuen AS lässt sich auch der Erwerb einer Vorrats-AS in Betracht ziehen, da es in Norwegen das Rechtsinstitut der wirtschaftlichen Neugründung mit der damit verbundenen persönlichen Haftung

des Erwerbers nicht gibt, so dass die Vorrats-AS unmittelbar nach ihrem Erwerb eingesetzt werden kann.

Die notarielle Beurkundung ist in Norwegen völlig unbekannt.³ Daher bedarf weder der Erwerb von Geschäftsanteilen noch die Gründung einer AS der Beurkundung, sondern erfolgt rein privatschriftlich oder elektronisch. Gleichermassen erfolgt die Fassung von Gesellschafterbeschlüssen rein privatschriftlich oder elektronisch. Dies gilt auch für Gesellschafterbeschlüsse über bspw. die Abänderung des Gesellschaftsvertrags und Stammkapitaländerungen, die im deutschen GmbH-Recht der Beurkundung bedürfen.

II. Geschäftsführung

1. Grundsatz

a) Geschäftsführungsorgane

In der AS ist die Geschäftsführungsbefugnis und die Vertretungsbefugnis grundsätzlich zwischen zwei Organen aufge-

1 Siehe zur norwegischen GmbH ausführlich Mörsdorf, Länderbeitrag zu Norwegen, in: *Süß/Wachter, Handbuch des Internationalen GmbH-Rechts*, 4. Aufl. 2022, S. 1427 ff.

2 Siehe zum Geschäftsanteilerwerb Mörsdorf, RIW 2019, 329; *ders.*, IWRZ 2019, 92; *ders.*, RIW 2014, 245.

3 Mörsdorf, in: Meyer, *Immobilienfinanzierung und Kreditsicherheiten in ausgewählten europäischen Ländern*, 2016, S. 165.

teilt, nämlich zwischen dem Verwaltungsrat und dem Geschäftsleiter.⁴ Die AS muss immer einen Verwaltungsrat haben, der aus einem oder mehreren Mitgliedern bestehen kann.⁵ Es ist jedoch nicht zwingend erforderlich, dass sie auch einen Geschäftsleiter hat.⁶ Wenn die AS keinen Geschäftsleiter hat, nimmt der Verwaltungsrat die Aufgaben des Geschäftsleiters wahr.⁷

b) Aufgaben

Gemäß der gesetzlichen Grundkonzeption ist der Verwaltungsrat für all das zuständig, was nicht in den Bereich des täglichen Geschäfts fällt. Dementsprechend ist der Geschäftsleiter für alles zuständig, was dem Bereich des täglichen Geschäfts zuzuordnen ist. Wo die Grenze des täglichen Geschäfts zu ziehen ist, ist stets im Einzelfall zu beurteilen. Insoweit kommt es auf den Unternehmensgegenstand, die finanzielle Ausstattung und auf das an, was bei vergleichbaren Gesellschaften und in der jeweiligen Branche typisch ist.

Der Verwaltungsrat übt außerdem die Aufsicht über den Geschäftsleiter aus und kann ihm Weisungen erteilen.⁸ Außerdem kann der Verwaltungsrat selbst Angelegenheiten der täglichen Geschäftsführung behandeln und, soweit dadurch nicht Rechte Dritter betroffen werden, Maßnahmen des Geschäftsleiters abändern.⁹

In der Praxis entsprechen der norwegische Geschäftsleiter weitestgehend dem deutschen Geschäftsführer und der norwegische Verwaltungsrat dem deutschen (fakultativen) Aufsichtsrat einer GmbH. Wesentlicher Unterschied ist aber, dass der norwegische Verwaltungsrat gemäß der gesetzlichen Konzeption ein Geschäftsführungsorgan ist und stets für alle Angelegenheiten volle Vertretungsbefugnis hat.¹⁰

c) Wahl/Abberufung

aa) Voraussetzungen

Grundsätzlich können alle natürlichen Personen – auch Gesellschafter –¹¹ das Amt des Verwaltungsratsmitglieds und -vorsitzenden sowie das Amt des Geschäftsleiters wahrnehmen.

Allerdings müssen mindestens die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungsrats sowie der Geschäftsleiter ihren Wohnsitz in Norwegen haben;¹² auf die Staatsbürgerschaft kommt es insoweit also nicht an. Alternativ müssen sie Staatsangehörige eines Mitgliedstaats des EWR (bspw. Deutschland) oder Großbritanniens sein und ihren Wohnsitz in diesem (Deutschland) oder in einem anderen Mitgliedstaat des EWR (bspw. Frankreich) oder in Großbritannien haben,¹³ so dass z. B. ein deutscher Staatsbürger mit Wohnsitz in der Schweiz dieser Anforderung nicht gerecht wird. Die beiden Alternativen können miteinander kombiniert werden, so dass die erforderliche Hälfte der Mitglieder des Verwaltungsrats aus Personen, welche die erste Alternative erfüllen, und aus Personen, welche die zweite Alternative erfüllen, bestehen kann.¹⁴

Von den Anforderungen kann das norwegische Wirtschafts- und Fischereiministerium¹⁵ auf Antrag Ausnahmen erteilen. Voraussetzung für die Erteilung ist u. a., dass Urteile norwegischer Gerichte am Wohnsitz der Verwaltungsratsmitglieder bzw. des Geschäftsleiters vollstreckt werden können und dass den norwegischen Behörden Kontaktpersonen der AS in Norwegen zur Verfügung stehen. Als Begründung für die Ausnahme werden in aller Regel besondere Qualifikationen

der Personen, für die die Ausnahme beantragt wird, und der Wunsch, die Geschäftsführungsorgane in verschiedenen Konzerngesellschaften mit denselben Personen zu besetzen, akzeptiert. In der Praxis spielen derartige Ausnahmen aber keine große Rolle.

Alle Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleiter müssen eine norwegische Identifikationsnummer (P-Nummer oder D-Nummer) haben. Wenn sie eine solche Nummer Nr. nicht haben, wird sie im Zuge der Anmeldung der Verwaltungsratsmitglieder bzw. des Geschäftsleiters zur Eintragung im Handelsregister beantragt und erteilt. Dem Antrag ist der Reiscpass in beglaubigter Kopie beizufügen.¹⁶ Eine Beantragung ohne gleichzeitige Anmeldung beim Handelsregister ist nicht möglich.

Sowohl die einzelnen Verwaltungsratsmitglieder als auch der Geschäftsleiter dürfen sich nicht mit Geschäftsführungsaufgaben beschäftigen, wenn sie befangen sind.¹⁷ Eine Befangenheit eines Verwaltungsratsmitglieds liegt bspw. bei Abschluss oder Beendigung eines Vertrags der AS mit ihm selbst, mit einem Verwandten oder mit einer durch ihn selbst oder durch einen Verwandten beherrschten Gesellschaft vor.¹⁸ Es kommt stets darauf an, ob ein Gegenstand von einer solchen besonderen Bedeutung für das Verwaltungsratsmitglied selbst oder für einen Verwandten oder für eine durch ihn selbst oder durch einen Verwandten beherrschte Gesellschaft ist, dass das Verwaltungsratsmitglied ein besonderes persönliches oder wirtschaftliches Interesse an dem Gegenstand hat. Ein Verwaltungsratsmitglied, das gleichzeitig Mitglied der Geschäftsführung des Alleingeschafters der AS ist, ist hingegen grundsätzlich nicht befangen.¹⁹ Demgegenüber ist ein Verwaltungsratsmitglied, das gleichzeitig Geschäftsleiter ist, hinsichtlich aller Fragen, die ihn in seiner Eigenschaft als Geschäftsleiter betreffen, befangen.²⁰ Wenn ein Verwaltungsratsmitglied befangen ist, darf es weder an der Behandlung von noch an der Beschlussfassung über die Gegenstände teilnehmen, hinsichtlich derer die Befangenheit besteht. Das Verbot des Inisichgeschäfts kennt das norwegische Recht indes nicht, so dass Verwaltungsratsmitglieder Verträge und andere Rechtsgeschäfte mit sich selbst oder als Vertreter eines Dritten, bspw. einer anderen Konzerngesellschaft, vornehmen können, soweit sie nicht befangen sind.

bb) Verwaltungsrat

Die Mitglieder des Verwaltungsrats werden durch Beschluss der Gesellschafterversammlung gewählt.²¹ Anschließend

4 Siehe im Einzelnen Mörsdorf, RIW 2021, 112.

5 § 6-1 (1) des norwegischen GmbH-Gesetzes (Aksjeloven/ASL).

6 § 6-2 (1) des norwegischen GmbH-Gesetzes (Aksjeloven/ASL).

7 § 6-14 Satz 2 des norwegischen GmbH-Gesetzes (Aksjeloven/ASL).

8 § 6-13 des norwegischen GmbH-Gesetzes (Aksjeloven/ASL).

9 M. Aarbakke u. a., *Aksjeloven og allmennaksjeloven*, 4. Aufl. 2017, § 6-14 Rn. 1. 1.

10 § 6-30 des norwegischen GmbH-Gesetzes (Aksjeloven/ASL).

11 Vgl. G. Wirtholt, *Selskapsrett*, 6. Aufl. 2018, S. 215.

12 § 6-11 (1) Nr. 1 des norwegischen GmbH-Gesetzes (Aksjeloven/ASL).

13 § 6-11 (1) Nr. 2 des norwegischen GmbH-Gesetzes (Aksjeloven/ASL).

14 Die Anforderungen an Wohnsitz und Staatsangehörigkeit verstoßen allerdings nach Ansicht des EFTA-Gerichtshofs (in der Rs. E-9/20) u. a. gegen Art. 31 des EWR-Abkommens und werden daher wohl geändert werden (müssen).

15 *Nærings- og fiskeridepartement*. Eine Apostille ist nicht erforderlich.

16 Eine beglaubigte Kopie des Personalausweises reicht nicht aus.

17 § 6-27 des norwegischen GmbH-Gesetzes (Aksjeloven/ASL).

18 M. Aarbakke u. a. (Fn. 9), § 6-27 Rn. 1. 1.

19 Vgl. M. Aarbakke u. a. (Fn. 9), § 6-27 Rn. 1. 4.

20 Vgl. M. Aarbakke u. a. (Fn. 9), § 6-27 Rn. 1. 8.

21 § 6-3 des norwegischen GmbH-Gesetzes (Aksjeloven/ASL).

sind sie im norwegischen Handelsregister²² einzutragen. Der Eintragungsanmeldung ist das Protokoll der Gesellschafterversammlung in beglaubigter Kopie beizufügen. Die Eintragung ist aber nur deklaratorisch, so dass die Wahl bereits mit dem Beschluss der Gesellschafterversammlung wirksam wird. Die Wahl erfolgt für zwei Jahre, soweit im Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt ist. Dabei kann auch festgesetzt werden, dass die Verwaltungsratsmitglieder für unbestimmte Zeit gewählt werden.²³ Ein jedes Verwaltungsratsmitglied kann jederzeit ohne Vorliegen eines Grundes abberufen werden und von seinem Amt zurücktreten.²⁴

Das Amt als Verwaltungsratsmitglied und -vorsitzender ist ein persönliches Amt, das nicht durch Vertreter ausgeübt werden kann.²⁵ Das bedeutet, dass man sich im Verwaltungsrat nicht durch Berater und andere Dritte vertreten oder begleiten lassen kann.²⁶ Nur dann, wenn man verhindert ist und wenn ein stellvertretendes Verwaltungsratsmitglied gewählt worden ist, wird man kraft Gesetzes durch das stellvertretende Verwaltungsratsmitglied vertreten.

Von den vorstehenden Grundsätzen können dann Ausnahmen bestehen, wenn die AS mehr als 200 Arbeitnehmer hat und daher ein weiteres Organ, die sog. Betriebsversammlung, zur Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrats einrichten muss.²⁷ Wenn die AS eine solche Betriebsversammlung hat, muss mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats aus Arbeitnehmervertretern bestehen, wenn dies aus der Betriebsversammlung verlangt wird. Im Übrigen ist zu beachten, dass dann, wenn die AS mehr als 30 Arbeitnehmer, aber keine Betriebsversammlung hat, die Arbeitnehmer aus ihren Reihen Vertreter in den Verwaltungsrat wählen können.²⁸ All diese Arbeitnehmervertreter sind vollwertige Mitglieder des Verwaltungsrats mit den gleichen Rechten und Pflichten wie die durch die Gesellschafterversammlung gewählten Verwaltungsratsmitglieder.

Der Verwaltungsrat besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern.²⁹ Wenn die AS aber eine Betriebsversammlung hat, muss der Verwaltungsrat aus mindestens fünf Mitgliedern bestehen.³⁰ Vorbehaltlich dieser zwingenden Bestimmung kann die AS grundsätzlich selbst festlegen, wie viele Mitglieder der Verwaltungsrat haben soll. Dies erfolgt durch Bestellung der Verwaltungsratsmitglieder durch das hierfür zuständige Gesellschaftsorgan, also in aller Regel durch die Gesellschafterversammlung oder anderenfalls durch die Betriebsversammlung, oder dadurch, dass die konkrete Anzahl der Mitglieder des Verwaltungsrats im Gesellschaftsvertrag festgelegt wird. Alternativ kann der Gesellschaftsvertrag eine bestimmte Mindest- und Höchstzahl vorschreiben und das Gesellschaftsorgan, das die Mitglieder des Verwaltungsrats wählt, durch deren Bestellung die konkrete Anzahl festlegen. Für die AS gibt es derzeit keine gesetzlichen Bestimmungen, nach denen der Verwaltungsrat mit Personen verschiedener Geschlechter zu besetzen ist.³¹

cc) Geschäftsleiter

Der Geschäftsleiter wird durch den Verwaltungsrat – arbeitsrechtlich – angestellt.³² In dieser Anstellung liegt auch seine gesellschaftsrechtliche Bestellung in das Amt des Geschäftsleiters. Es ist denkbar, dass ein Geschäftsleiter nur gesellschaftsrechtlich bestellt wird. Voraussetzung hierfür ist aber, dass seine Tätigkeit als Geschäftsleiter aus einem anderen Arbeitsverhältnis, bspw. aus dem Arbeitsverhältnis mit einer anderen Konzerngesellschaft, geschuldet wird. In der norwegischen Praxis ist dies allerdings eher unüblich.

Der norwegische Geschäftsleiter hat aufgrund seiner Arbeitnehmerereignis den vollen Kündigungsschutz wie jeder andere Arbeitnehmer. Die Kündigung – und damit die gesellschaftsrechtliche Abberufung – bedarf daher eines sachlichen – betriebsbedingten oder personenbezogenen – Grundes. Allerdings kann dieser Kündigungsschutz gegen Vereinbarung einer Entschädigung, die im Falle der Kündigung durch die Gesellschaft zu zahlen ist, im Geschäftsleiteranstellungsvertrag ausgeschlossen werden.³³ Die Höhe der Entschädigung ist frei verhandelbar.

2. Verwaltungsrat

a) Aufgaben

Der Verwaltungsrat ist für das Management der Gesellschaft verantwortlich,³⁴ auch wenn die Durchführung der Angelegenheiten des täglichen Geschäfts dem Geschäftsleiter obliegt. Konkret ist der Verwaltungsrat insbesondere verantwortlich für:

- die Organisation des Unternehmens;
- die Festsetzung des Budgets;
- die Kontrolle der wirtschaftlichen Situation und der Buchführung des Unternehmens;
- die Kontrolle darüber, dass die Gesellschaft stets – gemessen am Risiko und Umfang des Unternehmens – ein ausreichendes Eigenkapital und eine ausreichende Liquidität hat und, wenn nicht, die Einberufung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung mit einem Vorschlag zur Verbesserung der finanziellen Situation;
- die Anstellung und Kündigung des Geschäftsleiters und die Aufsicht über den Geschäftsleiter;
- die Einreichung der Körperschaftsteuererklärung³⁵ und eventueller anderer (Vor)Steuererklärungen;
- die Erstellung des Jahresabschlusses und eines Vorschlags für die Ergebnisverwendung;
- Beauftragung des durch die Gesellschafterversammlung gewählten Abschlussprüfers;³⁶
- die Einberufung zur ordentlichen Gesellschafterversammlung, die innerhalb von sechs Monaten nach Geschäftsjahresende zu erfolgen hat,³⁷ zur Feststellung des Jahresabschlusses und der Ergebnisverwendung;
- die Einreichung des festgestellten Jahresabschlusses innerhalb eines Monats nach der ordentlichen Gesellschafterversammlung beim norwegischen Jahresabschlussregister.³⁸

22 *Brunnsysundregisterne*: www.brog.no.

23 § 6-6 (1) des norwegischen GmbH-Gesetzes (Aksjeloven/ASL).

24 § 6-7 des norwegischen GmbH-Gesetzes (Aksjeloven/ASL).

25 *M. Aarboe* u. a. (Fn. 9), § 6-3 Rn. 1, 4.

26 *Andenes, Aksjeselskaper og allmennaksjeselskaper*, 3. Aufl. 2016, S. 350.

27 Vgl. § 6-35 des norwegischen GmbH-Gesetzes (Aksjeloven/ASL).

28 Vgl. § 6-4 des norwegischen GmbH-Gesetzes (Aksjeloven/ASL).

29 § 6-1 (1) des norwegischen GmbH-Gesetzes (Aksjeloven/ASL).

30 § 6-1 (3) des norwegischen GmbH-Gesetzes (Aksjeloven/ASL).

31 Allerdings hat die norwegische Regierung im Dezember 2022 eine Gesetzesänderung vorgeschlagen, nach der der Verwaltungsrat zu mindestens 40% mit Angehörigen beider Geschlechter zu besetzen ist, wenn die AS bestimmte Schwellenwerte überschreitet.

32 § 6-2 (2) des norwegischen GmbH-Gesetzes (Aksjeloven/ASL).

33 § 15-16 (2) des norwegischen Arbeitsschutzgesetzes (Arbeidsmiljøloven/AML).

34 § 6-12 (1) des norwegischen GmbH-Gesetzes (Aksjeloven/ASL).

35 Bis spätestens 31. Mai.

36 *Revisor*.

37 Also im Regelfall, wenn das Geschäftsjahr dem Kalenderjahr entspricht, bis spätestens 30. Juni.

38 *Regnskapsregister*.

- die Einberufung zu außerordentlichen Gesellschafterversammlungen;
- die Erteilung der Zustimmung zu bestimmten Verträgen³⁹ zwischen einerseits der Gesellschaft und andererseits verbundenen Unternehmen, Mitgliedern des Verwaltungsrats oder dem Geschäftsleiter oder deren Verwandten;⁴⁰
- die Erteilung der Zustimmung zur Veräußerung von Geschäftsanteilen an der Gesellschaft, es sei denn, dass das Zustimmungserfordernis im Gesellschaftsvertrag abbedungen ist;⁴¹
- die Berichterstattung gemäß dem norwegischem Lieferkettenorgfaltspflichtengesetz;⁴²
- die Einholung etwaiger öffentlich-rechtlicher Genehmigungen;
- die Erfüllung und Aufrechterhaltung etwaiger Voraussetzungen und Auflagen, unter denen die Genehmigungen erteilt sind.

Einreichungen bei norwegischen Behörden einschließlich des Handelsregisters erfolgen grundsätzlich elektronisch. Dies setzt voraus, dass Zugang zu den elektronischen Systemen⁴³ besteht, was wiederum voraussetzt, dass der Einreichende eine norwegische Identifikationsnummer⁴⁴ hat und bei diesen Systemen registriert ist. In der Praxis werden die Einreichungen meistens durch den Buchhalter⁴⁵ der AS vorgenommen, mit dem sich der Verwaltungsrat abstimmen sollte. Letztlich lässt sich eine AS nur mit Zugang zu den elektronischen Systemen verwalten. Es empfiehlt sich daher, frühzeitig einen norwegischen Buchhalter zu engagieren, der diese Systeme kennt und zu ihnen Zugang hat, und ihn zur Eintragung im norwegischen Handelsregister anzumelden. Hierfür ist der Verwaltungsrat zuständig. Der Eintragungsanmeldung ist eine Erklärung des Buchhalters, mit der er die Annahme des Buchhalteramts bestätigt, im Original beizufügen. Wenn die Anmeldung elektronisch vorgenommen wird, erfolgt die Erklärung hingegen direkt gegenüber dem Handelsregister.

Wenn eine AS bei der Gründung von der Pflicht zur Abschlussprüfung befreit wird und dementsprechend kein Abschlussprüfer gewählt worden ist,⁴⁶ muss der Verwaltungsrat dafür sorgen, dass dann ein Abschlussprüfer durch die Gesellschafterversammlung gewählt wird, wenn in dem vorangegangenen Geschäftsjahr bestimmte Schwellenwerte⁴⁷ überschritten werden. Maßgeblich sind hierfür die Schwellenwerte gemäß dem für das vorangegangene Geschäftsjahr festgestellten Jahresabschluss.

b) Beschlussfassung

Der Verwaltungsrat ist ein Organ. Das bedeutet, dass die Entscheidung über eine jede Angelegenheit von den Mitgliedern des Verwaltungsrats durch Mehrheitsbeschluss getroffen werden muss. Grundsätzlich ist für die Annahme eines Beschlusses eine Mehrheit der Mitglieder erforderlich, die an der Behandlung der Angelegenheit teilnehmen. Im Falle eines Patts ist die Stimme des Verwaltungsratsvorsitzenden ausschlaggebend.⁴⁸ Der Gesellschaftsvertrag kann aber strengere Mehrheitserfordernisse festsetzen.⁴⁹

Grundsätzlich können Beschlüsse nur in – physischen oder elektronischen – Sitzungen des Verwaltungsrats getroffen werden, es sei denn, der Verwaltungsratsvorsitzende hält einen anderen Weg, bspw. das Umlaufverfahren, für ausreichend. Gleichwohl können Beschlüsse über eine Angelegenheit stets nur dann getroffen werden, wenn allen Verwaltungsratsmitgliedern die Möglichkeit zur Teilnahme an der

Beschlussfassung gegeben worden ist und wenn mehr als die Hälfte der Verwaltungsratsmitglieder an der Behandlung tatsächlich teilnimmt.⁵⁰

Der Verwaltungsrat ist selbst dafür verantwortlich, sich über die Angelegenheiten der Gesellschaft laufend zu informieren und aktuelle Angelegenheiten ordnungsgemäß und zeitnah zu behandeln und darüber zu beschließen. Er kann also nicht passiv darauf warten, dass Angelegenheiten, die einer Behandlung bedürfen, an ihn herangetragen werden. Wenn die Gesellschaft einen Geschäftsleiter hat, soll der Geschäftsleiter dem Verwaltungsrat mindestens jeden vierten Monat über das Unternehmen und die Ergebnisentwicklung berichten, so dass der Verwaltungsrat jedenfalls dementsprechend – also jeden vierten Monat – zusammenkommen muss, um dies zu behandeln.

c) Verwaltungsratsvorsitzender

Der Verwaltungsratsvorsitzende wird entweder durch die Gesellschafterversammlung oder die Betriebsversammlung oder anderenfalls durch den Verwaltungsrat selbst gewählt.⁵¹ Der Verwaltungsratsvorsitzende hat besondere Aufgaben wie bspw.:

- Der Vorsitzende muss dafür sorgen, dass aktuelle Angelegenheiten ordnungsgemäß und zeitnah durch den Verwaltungsrat behandelt werden und darüber beschlossen wird;
- der Vorsitzende bereitet die Behandlung vor, und zwar zusammen mit dem Geschäftsleiter, wenn die Gesellschaft einen Geschäftsleiter hat;
- der Vorsitzende legt das Verfahren für die Behandlung – in einer Sitzung oder auf anderem Weg – fest;
- der Vorsitzende beruft zu den Sitzungen des Verwaltungsrats ein;
- der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Verwaltungsrats und im Übrigen die Behandlung von Angelegenheiten durch den Verwaltungsrat;
- bei der Beschlussfassung des Verwaltungsrats ist im Falle eines Patts die Stimme des Vorsitzenden ausschlaggebend;
- der Vorsitzende ist für die Protokollierung der Behandlung von Angelegenheiten des Verwaltungsrats verantwortlich;
- der Vorsitzende eröffnet die Gesellschafterversammlung und ist damit Leiter der Gesellschafterversammlung, bis ein Leiter gewählt ist.

39 Grundsätzlich alle Verträge mit einem Wert von mehr als 2,5% der Bilanzsumme des letzten festgestellten Jahresabschlusses, es sei denn, es handelt sich bspw. um einen Vertrag im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit der Gesellschaft zu Bedingungen wie zwischen fremden Dritten oder um einen Vertrag mit einem Wert von weniger als 100.000 NOK.

40 Siehe auch Mörsdorf, IWRZ 2020, 8.

41 Bei vor 1999 gegründeten Gesellschaften besteht das Zustimmungserfordernis indes nur dann, wenn es im Gesellschaftsvertrag ausdrücklich festgeschrieben ist.

42 Siehe im Einzelnen Mörsdorf, IWRZ 2022, 251.

43 *Altinn*: www.altinn.no.

44 P-Nummer oder D-Nummer.

45 *Regnskapsfører*.

46 Vgl. § 7–6 des norwegischen GmbH-Gesetzes (Aksjeloven/ASL).

47 Umsatz von 6.000.000 NOK, Bilanzsumme von 23.000.000 NOK und Arbeitnehmeranzahl von 10. Diese Zahlen werden derzeit überprüft und können sich daher erhöhen, auch wenn sich die Steuerbehörden und andere Institutionen gegen eine Erhöhung ausgesprochen haben.

48 § 6–25 (1) des norwegischen GmbH-Gesetzes (Aksjeloven/ASL).

49 § 6–25 (2) des norwegischen GmbH-Gesetzes (Aksjeloven/ASL).

50 § 6–24 des norwegischen GmbH-Gesetzes (Aksjeloven/ASL).

51 § 6–2 (1) des norwegischen GmbH-Gesetzes (Aksjeloven/ASL).

Der Jahresabschluss muss hingegen durch alle Verwaltungsratsmitglieder und, wenn die Gesellschaft einen Geschäftsleiter hat, auch durch den Geschäftsleiter zur Einreichung beim norwegischen Jahresabschlussregister unterzeichnet werden.⁵² Unterzeichnungspflichtig sind die Verwaltungsratsmitglieder und der Geschäftsleiter im Zeitpunkt der Fertigstellung des Jahresabschlusses, auch wenn sie erst nach dem Ende des Geschäftsjahrs, das Gegenstand des Jahresabschlusses ist, in ihr Amt bestellt worden sind.

3. Geschäftsleiter

Der Geschäftsleiter ist für all das zuständig, was dem Bereich des täglichen Geschäfts zuzuordnen ist,⁵³ und kann die AS insoweit gegenüber Dritten vertreten.⁵⁴ Wo die Grenze des täglichen Geschäfts zu ziehen ist, ist stets im Einzelfall zu beurteilen. Insoweit kommt es auf den Unternehmensgegenstand, die finanzielle Ausstattung und auf das an, was bei vergleichbaren Gesellschaften und in der jeweiligen Branche typisch ist. In der Praxis befasst sich der Geschäftsleiter mit allen Angelegenheiten und muss dann darauf achten, dass er bei den Angelegenheiten, die nicht das tägliche Geschäft betreffen, den Verwaltungsrat konsultiert und sie ihm zur Entscheidung und zur Vertretung gegenüber Dritten, bspw. beim Abschluss von Verträgen außerhalb des täglichen Geschäfts, vorlegt.

Darüber hinaus hat der Geschäftsleiter dann Vertretungsmacht für Angelegenheiten, die nicht das tägliche Geschäft betreffen, wenn ihm insoweit eine Prokura oder eine andere Vollmacht durch den Verwaltungsrat erteilt worden ist oder wenn Gefahr in Verzug ist.

Der Geschäftsleiter soll dem Verwaltungsrat mindestens jeden vierten Monat über das Unternehmen und die Ergebnisentwicklung berichten. Des Weiteren soll der Geschäftsleiter zusammen mit dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats die Behandlung der Angelegenheiten, über die der Verwaltungsrat beraten und beschließen soll, vorbereiten. Darüber hinaus hat der das Recht und die Pflicht, an der Behandlung dieser Angelegenheiten, also an den Sitzungen des Verwaltungsrats teilzunehmen, soweit der Verwaltungsrat nicht auf seine Teilnahme verzichtet.⁵⁵ Außerdem ist er dafür verantwortlich, dass die Buchführung der AS stets in Übereinstimmung mit dem Gesetz und den geltenden Ausführungsverordnungen steht und die Verwaltung des Gesellschaftsvermögens auf sichere Weise erfolgt. Schließlich muss er – zusammen mit den Verwaltungsratsmitgliedern – den Jahresabschluss zur Einreichung beim norwegischen Jahresabschlussregister unterzeichnen.

4. Haftung

a) Gesellschaftsrechtliche Haftung

Gemäß dem Gesetz⁵⁶ haften die einzelnen Verwaltungsratsmitglieder und der Geschäftsleiter gegenüber der AS, den Gesellschaftern und Dritten auf den Ersatz des Schadens, den sie ihnen bei Ausübung ihrer Geschäftsführungsaufgaben vorsätzlich oder fahrlässig zufügen.⁵⁷ Wenn eine Verletzung objektiver Pflichten vorliegt, impliziert dies Fahrlässigkeit.

Entscheidend ist stets, dass die Verwaltungsratsmitglieder und der Geschäftsleiter den Schaden gerade in ihrer Eigenschaft als Verwaltungsratsmitglied oder Geschäftsleiter verursacht haben. Wenn sie den Schaden in anderer Eigenschaft, bspw. als Abteilungs- oder Projektleiter, also gewis-

sermaßen unterhalb der Geschäftsführungsebene verursacht haben, scheidet ihre gesellschaftsrechtliche Haftung aus.⁵⁸ Demgemäß kommt ihre Haftung regelmäßig dann in Betracht, wenn sie gegen die Geschäftsführungsbestimmungen oder andere gesetzliche Bestimmungen verstoßen haben, ist aber auch in den Fällen denkbar, in denen sie nicht gegen solche Bestimmungen oder gegen Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags verstoßen, sondern sich aus anderen Gründen falsch verhalten haben.

Die Frage, ob ein haftungsauslösendes Handeln oder Unterlassen vorliegt, ist für jedes Verwaltungsratsmitglied und den Geschäftsleiter individuell zu prüfen,⁵⁹ so dass denkbar ist, dass das eine Mitglied eines Verwaltungsrats haftet, während das andere Mitglied von einer Haftung befreit ist. Dabei ist die Situation zum Zeitpunkt des Handelns oder Unterlassens zugrunde zu legen.⁶⁰ Wenn ein Verstoß gegen die Geschäftsführungsbestimmungen in Betracht kommt, können zur Bestimmung des Inhalts und des Umfangs der Geschäftsführungsaufgaben Regelungen außerhalb des gesellschaftsrechtlichen Rahmens und vor allem branchenspezifische Regeln und Standards herangezogen werden. Auf diese Weise können für die Geschäftsführung der einen AS völlig andere Maßstäbe als für die Geschäftsführung einer anderen AS gelten, so dass ein Verhalten in der einen AS eine Haftung auslösen kann, während es in der anderen AS nicht für die Begründung einer Haftung ausreicht.

Allerdings sollen die Verwaltungsratsmitglieder stets dafür Sorge tragen, dass die AS – auch in der täglichen Geschäftsführung – ihre vertraglichen Verpflichtungen erfüllt, und müssen sich laufend über die Angelegenheiten der AS einschließlich der Angelegenheiten der täglichen Geschäftsführung aktiv informieren. Wenn sowohl die AS, bspw. wegen Vertragsverletzung, als auch die Verwaltungsratsmitglieder für denselben Schaden haften, haften sie als Gesamtschuldner. Im Falle einer Vertragsverletzung durch die AS haften die Verwaltungsratsmitglieder und der Geschäftsleiter aber nicht wegen und für die Verletzung des Vertrags durch die AS, sondern allenfalls dann, wenn sie bei Vertragsabschluss Aufklärungspflichten verletzt oder später – in ihrer Eigenschaft als Verwaltungsratsmitglieder oder als Geschäftsleiter – zu der Vertragsverletzung beigetragen haben.⁶¹

b) Arbeitsrechtliche Haftung

Die Verwaltungsratsmitglieder haben in aller Regel kein Arbeitsverhältnis mit der AS, so dass für sie eine arbeitsrechtliche Haftung ausscheidet. Der Geschäftsleiter kann demgegenüber im Falle einer Verletzung seiner aus dem Ar-

52 § 3–5 des norwegischen Buchführungsgesetzes (Regnskapsloven/RSKL).

53 § 6–14 Satz 1 des norwegischen GmbH-Gesetzes (Aksjeloven/ASL).

54 § 6–23 des norwegischen GmbH-Gesetzes (Aksjeloven/ASL).

55 *M. Aarbakke u. a.* (Fn. 9), § 6–19 Rn. 4. 1.

56 § 17–1 des norwegischen GmbH-Gesetzes (Aksjeloven/ASL).

57 Siehe auch Mörsdorf, IWRZ 2018, 140, 141 f.

58 Vgl. Landgericht Frostating (*Frostating lagmannsrett*), Ur. v. 31. 1. 2022 in Sachen LF-2021-93302. Vgl. aber auch Landgericht Borgarting (*Borgarting lagmannsrett*), Ur. v. 17. 11. 2022 in Sachen LB-2022-11308, das eine Haftung des Verwaltungsratsvorsitzenden aufgrund seines Wissens als Projektleiter bejaht hat.

59 Norwegischer Oberster Gerichtshof (*Høyesterett*), Ur. v. 22. 12. 2022 in Sachen HR-2022-2484-A; Landgericht Agder (*Agder lagmannsrett*), Ur. v. 11. 2. 2022 in Sachen LA-2021-119392.

60 Landgericht Gulating (*Gulating lagmannsrett*), Ur. v. 25. 4. 2022 in Sachen LG-2021-21824-3.

61 Landgericht Eidsivating (*Eidsivating lagmannsrett*), Ur. v. 31. 5. 2022 in Sachen LE-2021-182700.

beitsverhältnis geschuldeten Pflichten haften. Insoweit haftet er nur der AS gegenüber.

III. Gesellschafter

I. Voraussetzungen

Gesellschafter einer AS können alle norwegischen und nicht-norwegischen – natürlichen und nicht-natürlichen – Personen sein.⁶² Anforderungen an Staatsangehörigkeit und Wohnsitz bzw. Sitz/Geschäftsanschrift bestehen nicht. Eine norwegische Identifikationsnummer bzw. Handelsregisternummer⁶³ ist für den Erwerb, das Zeichnen und das Halten von Geschäftsanteilen nicht erforderlich und wird hierfür auch nicht erteilt.

Die Gesellschafter üben ihre Rechte in der Gesellschafterversammlung der AS aus, entweder persönlich oder durch einen Vertreter.⁶⁴ Jeder Gesellschafter kann sich zu den Gesellschafterversammlungen durch einen Berater begleiten lassen.⁶⁵ Die Rechte der Gesellschafter sind an deren Geschäftsanteile an der AS geknüpft. In Norwegen ist es üblich, dass das Stammkapital auf mehrere Geschäftsanteile mit einem vergleichsweise niedrigen Nennbetrag von bspw. 100 NOK oder 1000 NOK aufgeteilt wird.

Grundsätzlich gewähren alle Geschäftsanteile die gleichen Rechte.⁶⁶ In dem Gesellschaftsvertrag kann aber festgelegt werden, dass bestimmte Geschäftsanteile – bspw. durch die Einführung von stimmrechtslosen Geschäftsanteilen – unterschiedliche Rechte gewähren, so dass auf diese Weise verschiedene Geschäftsanteilsarten geschaffen werden können. Auch die Inhaber von stimmrechtslosen Geschäftsanteilen sind aber zur Teilnahme an den Gesellschafterversammlungen berechtigt, da das Teilnahmerecht durch den Gesellschaftsvertrag nicht ausgeschlossen werden kann.

Zur Ausübung ihrer Rechte aus den Geschäftsanteilen müssen die Gesellschafter grundsätzlich in die Gesellschafterliste eingetragen werden.⁶⁷ Die Gesellschafterliste wird und kann nicht beim norwegischen Handelsregister eingereicht werden, sondern verbleibt bei der Gesellschaft. Anders als im deutschen GmbH-Recht ist ein gutgläubiger Erwerb von Geschäftsanteilen auf der Grundlage der Eintragungen in der Gesellschafterliste nicht möglich.⁶⁸

Ein Transparenzregister wurde in Norwegen bislang nicht eingerichtet, weil hierfür noch die technischen Voraussetzungen fehlen und das norwegische Transparenzregistergesetz daher insoweit noch nicht in Kraft getreten ist.⁶⁹ Allerdings muss die AS bis zum 31. 1. eines jeden Jahres den Gesellschafterstand zum 31. 12. des Vorjahres bei den norwegischen Steuerbehörden⁷⁰ angeben. Diese Informationen sind ab ca. Ende Mai öffentlich zugänglich und werden durch private Datenbanken im Internet – kostenfrei – für Dritte einsehbar gemacht.

Innerhalb von sechs Monaten nach dem Ende eines jeden Geschäftsjahres, also im Regelfall, wenn das Geschäftsjahr dem Kalenderjahr entspricht, bis spätestens 30. Juni, ist die ordentliche Gesellschafterversammlung abzuhalten.⁷¹ Darüber hinaus können jederzeit außerordentliche Gesellschafterversammlungen abgehalten werden. Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung muss dann abgehalten werden, wenn ein oder mehrere Gesellschafter, die Geschäftsanteile an der AS in Höhe von mindestens 10% des Stammkapitals halten, dies verlangen.⁷² Die Gesellschafterversammlungen werden durch den Verwaltungsrat unter Angabe der

Tagesordnung einberufen. Außerordentliche Gesellschafterversammlungen können aber auch ohne Einberufung durch den Verwaltungsrat abgehalten werden, wenn alle Gesellschafter damit einverstanden sind.⁷³ Im Falle einer Einberufung unter Angabe der Tagesordnung kann die Gesellschafterversammlung gleichermaßen auch über solche Angelegenheiten Beschlüsse fassen, die in der Tagesordnung nicht angegeben waren, wenn dem alle Gesellschafter zustimmen.⁷⁴ Gesellschafterversammlungen sollen am Geschäftssitz der AS, also in Norwegen, abgehalten werden, können aber auch an jedem anderen Ort stattfinden, wenn dies aus besonderen Gründen erforderlich ist oder wenn alle Gesellschafter damit einverstanden sind.

Die Veräußerung von Geschäftsanteilen durch einen Gesellschafter bedarf der Zustimmung des Verwaltungsrats, es sei denn, dass das Zustimmungserfordernis im Gesellschaftsvertrag abbedungen ist,⁷⁵ wobei bei vor 1999 gegründeten Gesellschaften das Zustimmungserfordernis nur dann besteht, wenn es im Gesellschaftsvertrag ausdrücklich festgeschrieben ist. Gleichermäßen haben die anderen Gesellschafter ein gesetzliches Vorkaufsrecht, es sei denn, dass das Vorkaufsrecht im Gesellschaftsvertrag abbedungen ist,⁷⁶ wobei das Vorkaufsrecht bei vor 1999 gegründeten Gesellschaften wiederum ebenfalls nur dann besteht, wenn es im Gesellschaftsvertrag ausdrücklich festgeschrieben ist. Weiterhin kann im Gesellschaftsvertrag festgelegt werden, dass das Vorkaufsrecht bereits dann besteht, wenn die Veräußerung beabsichtigt, also noch nicht durchgeführt ist.

Für die AS sieht das Gesetz die Möglichkeit eines Squeeze-out vor.⁷⁷ Danach kann ein Mehrheitsgesellschafter, der 90% oder mehr der Geschäftsanteile an und Stimmen in der AS hält, beschließen, die übrigen Geschäftsanteile an der AS gegen Barabfindung von den Minderheitsgesellschaftern zu übernehmen. Gleichermäßen kann ein jeder Minderheitsgesellschafter verlangen, dass seine Geschäftsanteile durch den Mehrheitsgesellschafter übernommen werden. Wenn über die Höhe der Barabfindung keine Einigung erzielt wird, wird sie auf Kosten des Mehrheitsgesellschafters durch Gericht festgesetzt. Für die gerichtliche Festsetzung legt das Gesetz kein Verfahren fest. Maßgeblich soll daher der wirkliche Wert der Geschäftsanteile sein. Grundlage für den wirklichen Wert sollen die substantziellen Vermögensgegenstände des Unternehmens der Gesellschaft und nicht der Verkehrswert der Geschäftsanteile sein. Die konkrete Bewertungsmethode soll indes nur für den Einzelfall bestimmt werden können.⁷⁸

62 Bråthen, Selskapsrett, 6. Aufl. 2019, S. 27.

63 Organisationsnummer.

64 § 5-2 (1) des norwegischen GmbH-Gesetzes (Aksjeloven/ASL).

65 § 5-2 (3) des norwegischen GmbH-Gesetzes (Aksjeloven/ASL).

66 § 4-1 des norwegischen GmbH-Gesetzes (Aksjeloven/ASL).

67 § 4-2 des norwegischen GmbH-Gesetzes (Aksjeloven/ASL).

68 Mörsdorf, NTS 2010:2, 63, 70.

69 Allerdings wurden im Staatshaushalt für das Jahr 2023 zusätzliche finanzielle Mittel bewilligt, um das Transparenzregister einzurichten.

70 Skattestaten: www.skattestaten.no.

71 § 5-5 (1) des norwegischen GmbH-Gesetzes (Aksjeloven/ASL).

72 § 5-6 (2) des norwegischen GmbH-Gesetzes (Aksjeloven/ASL).

73 Prop. Nr. 111L, 2012–2013, S. 95 i.V.m. S. 98.

74 § 5-14 (1) des norwegischen GmbH-Gesetzes (Aksjeloven/ASL).

75 § 4-15 (2) des norwegischen GmbH-Gesetzes (Aksjeloven/ASL).

76 § 4-15 (3) des norwegischen GmbH-Gesetzes (Aksjeloven/ASL).

77 § 4-26 des norwegischen GmbH-Gesetzes (Aksjeloven/ASL).

78 Landgericht Bergting (*Borgting lagmannsrett*), Ur. v. 26. 8. 2020 in Sachen LB-2019-79052.

2. Aufgaben

Die Gesellschafterversammlung ist gemäß der gesetzlichen Konzeption zuständig für:⁷⁹

- die Feststellung des Jahresabschlusses und die Beschlussfassung über die Ergebnisverwendung, die in der ordentlichen Gesellschafterversammlung erfolgen,⁸⁰
- alle weiteren Angelegenheiten, die gemäß Gesetz oder Gesellschaftsvertrag in ihren Zuständigkeitsbereich fallen.

Gemäß Gesetz fallen in den Zuständigkeitsbereich der Gesellschafterversammlung:

- die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrats und des Verwaltungsratsvorsitzenden,⁸¹ der anderenfalls durch den Verwaltungsrat selbst gewählt wird;
- die Erteilung von Weisungen allgemeiner Art und in bestimmten Angelegenheiten an den Verwaltungsrat;⁸²
- alle die Angelegenheiten, die auch im deutschen GmbH-Recht der Gesellschafterversammlung obliegen, also bspw. die Abänderung des Gesellschaftsvertrags einschließlich der Erhöhung des Stammkapitals und umwandlungsrechtliche Maßnahmen und die Wahl des Abschlussprüfers, der allerdings durch den Verwaltungsrat beauftragt wird.

Wenn die AS eine Betriebsversammlung hat, liegen indes bei ihr die Zuständigkeiten im Hinblick auf den Verwaltungsrat.

3. Beschlussfassung

Die Gesellschafterversammlung ist unabhängig von der Anzahl der Gesellschafter, die an der Gesellschafterversammlung teilnehmen, und den vertretenen Stimmen beschlussfähig, soweit im Gesellschaftsvertrag nichts anderes festgelegt ist. Dabei gewährt jeder Geschäftsanteil eine Stimme, soweit im Gesellschaftsvertrag nichts anderes festgeschrieben ist.⁸³

Beschlüsse werden grundsätzlich mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen getroffen.⁸⁴ Im Falle von Stimmengleichheit entscheidet der Versammlungsleiter, ob der Beschluss angenommen oder abgelehnt wird, und zwar auch in den Fällen, in denen er selbst – als Nichtgesellschafter – keine Stimme hat. Der Verwaltungsratsvorsitzende eröffnet die Gesellschafterversammlung, leitet sie aber nicht zwangsläufig. Vielmehr wird der Versammlungsleiter durch die Gesellschafterversammlung gewählt, soweit der Gesellschaftsvertrag den Versammlungsleiter nicht bestimmt. Wenn der Gesellschaftsvertrag den Versammlungsleiter bestimmt, wird die Gesellschafterversammlung nicht durch den Verwaltungsratsvorsitzenden, sondern durch den Versammlungsleiter eröffnet. Wenn der Versammlungsleiter durch die Gesellschafterversammlung gewählt werden soll und bei der Wahl eine Stimmengleichheit eintritt, entscheidet das Los.

Daneben gibt es eine Vielzahl unterschiedlicher qualifizierter Mehrheiten, die bspw. bei der Abänderung des Gesellschaftsvertrags einschließlich der Erhöhung des Stammkapitals sowie bei umwandlungsrechtlichen Maßnahmen zur Anwendung kommen. Diese Mehrheiten erfordern regelmäßig eine Zustimmung von mindestens zwei Drittel sowohl der abgegebenen Stimmen als auch des auf der Gesellschafterversammlung vertretenen Stammkapitals.⁸⁵ Für die Berechnung der danach erforderlichen Mehrheit des auf der Gesellschafterversammlung vertretenen Stammkapitals sind alle auf der Gesellschafterversammlung vertretenen stimmrechtslosen Geschäftsanteile gemäß ihrem Nennbetrag mitzurechnen, so dass ein Beschluss nur dann getroffen werden kann, wenn mindestens zwei Drittel des auf der Gesellschaf-

terversammlung vertretenen stimmrechtsberechtigten und stimmrechtslosen Stammkapitals dem Beschluss zustimmen.

Wenn nicht nur ein Alleingesellschafter, sondern mehrere Gesellschafter die Geschäftsanteile an einer AS halten, schließen sie in aller Regel eine Gesellschaftervereinbarung zur Regelung ihrer Rechte und Pflichten ab. Diese Gesellschaftervereinbarungen sehen regelmäßig Stimmverbindungsbestimmungen für das Abstimmungsverhalten der Gesellschafter in der Gesellschafterversammlung vor. Gleichwohl können Beschlüsse der Gesellschafterversammlung, die unter Verstoß gegen solche Stimmverbindungsbestimmungen zustande gekommen sind, nicht mit der Begründung des Verstoßes angefochten werden.⁸⁶ Vielmehr sind und bleiben derartige Beschlüsse nach traditioneller Auffassung wirksam.⁸⁷ Gesellschaftervereinbarungen haben also keine gesellschaftsrechtliche Wirkung. In der neueren Literatur wird allerdings auch vertreten, dass ein Verstoß gegen Gesellschaftervereinbarungen unter bestimmten Umständen die Unwirksamkeit des Beschlusses der Gesellschafterversammlung zur Folge haben kann. Voraussetzung sei aber, dass die Gesellschaftervereinbarung durch sämtliche Gesellschafter abgeschlossen worden ist.⁸⁸ Außerdem kann ein Verstoß gegen eine Gesellschaftervereinbarung einen Verstoß gegen die gesellschaftsrechtliche Treuepflicht begründen, auf deren Grundlage der Beschluss angefochten werden kann,⁸⁹ und zu einer vertraglichen Haftung gegenüber den Mitgesellschaftern wegen Vertragsverletzung führen.

4. Haftung

Die Gesellschafter sind zunächst zur Leistung von Einlagen, bestehend aus Nennbetrag und ggf. Aufgeld, verpflichtet. Im Fall des Erwerbs von Geschäftsanteilen, auf die die Einlagen nicht oder nicht vollständig geleistet worden sind, haften der Veräußerer und der Erwerber gegenüber der AS als Gesamtschuldner auf die Leistung der (verbleibenden) Einlage.⁹⁰ Außerdem unterliegen die Gesellschafter einer gewissen gesellschaftsrechtlichen Treuepflicht.⁹¹ Mit Ausnahme einer etwaigen Gründerhaftung, die aber mit der Eintragung der AS im Handelsregister auf die AS übergeht, haften die Gesellschafter grundsätzlich nicht für die Verbindlichkeiten der AS.

Für die Verbindlichkeiten der AS haftet den Gläubigern gegenüber also nur die AS mit ihrem Vermögen. Allerdings soll in Ausnahmefällen eine unmittelbare Haftung der Gesellschafter gegenüber den Gesellschaftsgläubigern denkbar sein. Eine solche unmittelbare Haftung soll dann in Betracht

⁷⁹ Vgl. § 5–5 (2) des norwegischen GmbH-Gesetzes (Aksjeloven/ASL).

⁸⁰ Die Gesellschafterversammlung kann für die Gewinnausschüttung den Betrag, den der Verwaltungsrat vorgeschlagen hat, oder einen geringeren Betrag, aber nicht einen höheren Betrag beschließen. Der danach auszuschüttende Gewinn steht den Gesellschaftern entsprechend ihren Geschäftsanteilen zu, soweit im Gesellschaftsvertrag nichts anderes geregelt ist.

⁸¹ Falls die AS keine Betriebsversammlung hat.

⁸² Falls die AS keine Betriebsversammlung hat.

⁸³ § 5–3 (1) des norwegischen GmbH-Gesetzes (Aksjeloven/ASL).

⁸⁴ § 5–17 des norwegischen GmbH-Gesetzes (Aksjeloven/ASL).

⁸⁵ § 5–18 des norwegischen GmbH-Gesetzes (Aksjeloven/ASL).

⁸⁶ *M. Aarbu* u. a. (Fn. 9), § 5–22 Rn. 1–6.

⁸⁷ *Bråthen* (Fn. 62), S. 88 und *G. Woskoib* (Fn. 11), S. 114 f.

⁸⁸ *M. Aarbu* u. a. (Fn. 9), § 5–3 Rn. 1.3 und § 6–7 Rn. 2. 4.

⁸⁹ Vgl. Landgericht Hjøllingland (Hjøllingland lagmannsrett), Ur. v. 9. 3. 2022 in Sachen LH-2021–154703.

⁹⁰ § 2–16 des norwegischen GmbH-Gesetzes (Aksjeloven/ASL).

⁹¹ Norwegischer Oberster Gerichtshof (*Høyesterett*), Ur. v. 13. 10. 2020 in Sachen HR-2020–1947–A.

kommen, wenn den Gläubigern der AS die Haftungsbegrenzung auf das Gesellschaftsvermögen nicht zugemutet werden kann und wenn die AS und ihre Gesellschafter derart miteinander verwoben sind, dass die Gesellschafter den Schutz der Haftungsbegrenzung nicht verdienen.⁹² Allerdings wird eine solche Durchgriffshaftung in aller Regel durch die Rechtsprechung abgelehnt.

Außerdem haften die Gesellschafter gemäß Gesetz gegenüber der AS, den übrigen Gesellschaftern und Dritten auf den Ersatz des Schadens, den sie ihnen in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter vorsätzlich oder fahrlässig zufügen.⁹³ In der Praxis scheint diese Haftung aber mit anderen Haftungsgründen, bspw. mit Verstößen gegen die gesellschaftsrechtliche Treuepflicht, vermischt oder durch diese konkretisiert zu werden.

IV. Resümee

Die Aufgaben der Geschäftsführung und der Gesellschafterversammlung der norwegischen AS entsprechen in vielen Bereichen den Aufgaben der Geschäftsführung und der Gesellschafterversammlung der deutschen GmbH. Ein wesentlicher Unterschied ist, dass die Geschäftsführung der AS auf zwei Geschäftsführungsorgane aufgeteilt ist, nämlich den Verwaltungsrat und den Geschäftsleiter. Dies hat insoweit auch Konsequenzen für die Gesellschafterversammlung, als sie nur den Verwaltungsrat wählt, nicht aber den Geschäftsleiter, der durch den Verwaltungsrat angestellt wird. In der Praxis entspricht der Verwaltungsrat aber weitestgehend dem (fakultativen) Aufsichtsrat der GmbH und der Geschäftsleiter dem Geschäftsführer der GmbH. Für den Geschäftsleiter ist wichtig, darauf zu achten, dass seine Zuständigkeit auf die Aufgaben des täglichen Geschäfts begrenzt ist und dass er diese Grenze nicht überschreitet. Was zu den

Aufgaben des täglichen Geschäfts gehört, ist für jede AS separat und im Einzelfall festzulegen.

Die Verwaltungsratsmitglieder und der Geschäftsleiter haften kraft Gesetzes auf den Ersatz des Schadens, den sie Dritten bei Ausübung ihrer Geschäftsführungsaufgaben vorsätzlich oder fahrlässig zufügen. Diese Haftung ist Gegenstand einer Vielzahl von Gerichtsentscheidungen und ist daher in der Praxis ernst zu nehmen. Ob eine Haftung im Einzelfall vorliegt, ist stets für jedes Verwaltungsratsmitglied und den Geschäftsleiter individuell zu prüfen. Entscheidend ist, dass sie einen Schaden gerade in ihrer Eigenschaft als Verwaltungsratsmitglied oder Geschäftsleiter verursacht haben. Ihre gesetzliche Haftung scheidet daher aus, wenn sie den Schaden bspw. als Abteilungs- oder Projektleiter, also unterhalb der Geschäftsführungsebene, verursacht haben. Auch die Gesellschafter können gegenüber Dritten und untereinander aus verschiedenen Rechtsgründen haften. Die Rechtsprechung nimmt eine solche Haftung aber nur unter hohen Voraussetzungen an, so dass die Haftung der Gesellschafter in der Praxis eine untergeordnete Rolle spielt.



Dr. Roland Mörsdorf

Seit 2008 Partner der Rechtsanwaltssozietät Advokatfirmaet Grette AS in Oslo. Zwischen 1998 und 2007 als Rechtsanwalt in verschiedenen großen Wirtschaftskanzleien in Amsterdam, Frankfurt/M. und Stuttgart tätig. 1995 Promotion an der Universität Mannheim. Studium der Rechtswissenschaft in Mannheim und Antwerpen. Zugelassen als deutscher Rechtsanwalt und norwegischer Advokat.

⁹² Landgericht Agder (*Agder lagmannsrett*), Urt. v. 9. 7. 2021 in Sachen LA-2020-177208.

⁹³ § 17-1 des norwegischen GmbH-Gesetzes (*Aksjeloven/ASL*).

Länderreporte

Jan Sommerfeld, MLE, Rechtsanwalt/Advokát, Prag

Länderreport Slowakische Republik

I. Rechtspolitischer Hintergrund

Zu Beginn des Jahrs 2022 blickte die EU-Kommission in ihrer Winterprognose noch optimistisch in die Zukunft und sagte der Slowakischen Republik (SR) ein Wirtschaftswachstum von 5,0% voraus. Mit dem völkerrechtswidrigen Überfall der Russischen Föderation auf das Nachbarland Ukraine haben sich die Rahmenbedingungen jedoch schlagartig geändert. Dennoch konnte das BIP des Lands nach vorläufigen Zahlen des slowakischen Statistikamtes um 1,7% gesteigert werden. Das reale BIP übertraf damit das Niveau

vor der Covid-19-Pandemie (4. Quartal 2019). Gleichzeitig ging die Arbeitslosigkeit zurück. Während die Arbeitslosenquote laut Eurostat im November 2021 noch bei 6,5% lag, sank sie ein Jahr später auf 5,9%. Damit lag sie in etwa auf dem Niveau des europäischen Durchschnitts (6,0%). Bei der Inflationsrate hingegen lag die SR mit 12,1% über diesem Durchschnitt (9,2%).

In diesen wirtschaftlich und politisch schwierigen Zeiten wurde die Regierung von *Edward Heger* im Dezember 2022 durch ein Misstrauensvotum des Nationalrates gestürzt. Seither ist die Regierung geschäftsführend im Amt. Sie ver-